

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7170/1-Pr 1/82

II-4755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

2179 AB

1983 -01- 03

zu 2206 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2206/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager und Genossen (2206/J), betreffend schwerwiegende Vorwürfe gegen Beamte des Salzburger landesgerichtlichen Gefangenenhauses, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz hat nach Bekanntwerden des Verdachts, daß Justizwachebeamte des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Salzburg gegen Entgelt Alkohol und Suchtgift zur Weitergabe an Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge übernommen haben sollen, unverzüglich die Staatsanwaltschaft Salzburg um Berichterstattung über den Sachverhalt und die getroffenen Verfügungen ersucht. Seither wurde der Fortgang der im Zusammenhang mit diesen Vorwürfen anhängigen Strafsachen, insbesondere auch wegen des Verdachts, daß eine Pistole allenfalls mit Hilfe eines Justizwachebeamten in das Gefangenenhaus eingeschmuggelt worden sei, ständig von der für Einzelstrafsachen zuständigen Fachabteilung des Bundes-

- 2 -

ministeriums für Justiz überwacht. Dabei wurde festgestellt, daß die Staatsanwaltschaft Salzburg durch zielstrebige und zweckentsprechende Antragstellungen für eine vollständige und rasche Klärung der Vorkommnisse im Rahmen der eingeleiteten Voruntersuchungen Sorge trägt.

Zu 2:

Nach dem bisherigen Ergebnis der vom Untersuchungsrichter des Landesgerichts Salzburg rasch und zielstrebig geführten Voruntersuchungen ist einer der drei suspendierten Justizwachebeamten dringend verdächtig, eine Pistole gegen das Versprechen der Zahlung eines Geldbetrags von 30.000 S in das Gefangenenhaus gebracht zu haben. Dieser Beamte befindet sich seit 19.11.1982 aus den Haftgründen der Verabredungs- und Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft.

Im Zusammenhang mit dem Verdacht des Verbrechens des Amtsmissbrauchs durch Mitwirkung am Einschmuggeln von Alkohol, Zigaretten und Drogen wurde auch über die beiden anderen, inzwischen vom Dienst suspendierten Justizwachebeamten auf Antrag der Staatsanwaltschaft Salzburg aus den genannten Haftgründen die Untersuchungshaft verhängt. Beide sind aufgrund einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz wieder enthaftet worden.

Am 20.11.1982 wurde auch die Mutter eines im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Salzburg angehaltenen Strafgefangenen wegen des Verdachts der Mitwirkung am Einschmuggeln von Suchtgift für ihren Sohn aus den Haftgründen der Verabredungs- und Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft genommen (sie wurde

- 3 -

am 9.12.1982 enthaftet). Vorübergehend befand sich weiters die Schwester eines Untersuchungshäftlings aus denselben Haftgründen in Untersuchungshaft.

Gerichtliche Voruntersuchungen sind auch noch gegen weitere Strafgefangene anhängig, die verdächtig sind, die eingeschmuggelten Drogen verteilt bzw. selbst bezogen zu haben.

Gegenstand von Medienberichten war außer den bisher genannten Vorfällen auch der Verdacht der Mißhandlung eines Untersuchungshäftlings durch drei andere Justizwachebeamte des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Salzburg in der Nacht vom 14. zum 15.8.1981. Diese Beamten wurden mit - noch nicht rechtskräftigem - Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 2.12.1982 des Vergehens des Quälens oder Vernachlässigens eines Gefangenen nach § 312 Abs. 1 StGB schuldig erkannt und zu Geldstrafen in der Höhe von je 180 Tagessätzen verurteilt.

Zu 3:

Die für dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Justizanstalten zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz hat mit Bescheiden vom 1.12.1982 in Ansehung jener drei Justizwachebeamten, gegen die wegen konkreter Verdachtsmomente die Voruntersuchung eingeleitet worden ist, die Suspendierung vom Dienst gemäß § 112 Abs. 1 BDG 1979 unter gleichzeitiger Kürzung der Monatsbezüge verfügt.

Bis zum Abschluß des in der Sache beim Landesgericht Salzburg anhängigen Strafverfahrens wurden als organisatorische

- 4 -

Konsequenzen zunächst verstärkte Kontrollen im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Salzburg angeordnet. Die Wirksamkeit dieser Kontrollen wird durch persönliche Besuche des für die Inspektion von Justizanstalten zuständigen Abteilungsleiters des Bundesministeriums für Justiz an Ort und Stelle überprüft.

24. Dezember 1982

Broda